

## Bezirksreglement Schlatt-Haslen (BerSch)

vom 4. Mai 2025

Die Bezirksgemeinde Schlatt-Haslen beschliesst,  
gestützt auf Art. 36 Abs. 2 der Kantonsverfassung  
vom 24. Wintermonat 1872:

### I. Allgemeines

#### Art. 1

<sup>1</sup> Dieses Reglement bestimmt die Grundordnung und Organisation des Bezirks Schlatt-Haslen sowie die Aufgaben und Befugnisse seiner Organe im Rahmen des kantonalen Rechts.

Zweck

<sup>2</sup> Es bildet die Grundlage für die rechtmässige, zweckmässige und nachhaltige Führung des Bezirks zum Wohle aller.

#### Art. 2

<sup>1</sup> Der Bezirk Schlatt-Haslen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Kanton Appenzell Innerrhoden und verfügt über eigene Rechtspersönlichkeit.

Bezirk  
Schlatt-Haslen

<sup>2</sup> Er ist nach Massgabe des kantonalen Rechts in seinem Zuständigkeitsbereich autonom.

#### Art. 3

<sup>1</sup> Der Bezirk erfüllt die ihm durch Verfassung, Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben.

Zuständig-  
keitsbereich

<sup>2</sup> Er kann auf Beschluss der Bezirksgemeinde hin weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie nicht anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften vorbehalten sind.

<sup>3</sup> Er kann mit anderen Körperschaften zusammenarbeiten. Er regelt diese Zusammenarbeitsverhältnisse in schriftlichen Verträgen.

#### Art. 4

<sup>1</sup> Die Organe des Bezirks sind:

- a) die Bezirksgemeinde;
- b) der Bezirksrat;
- c) die Rechnungsprüfungskommission.

Organe und  
Behörden

<sup>2</sup> Als Behörden im Sinne dieses Reglements gelten die Organe sowie vom Bezirksrat eingesetzte ständige oder nicht ständige Kommissionen.

Art. 5

Amtsantritt  
und Amtsdauer

- <sup>1</sup> Der Amtsantritt der Behördenmitglieder erfolgt im Zeitpunkt der Wahl. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen Nichtannahme der Wahl erklärt werden kann.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer der Behördenmitglieder beträgt ein Jahr. Vorbehalten bleiben besondere Fälle wie Ersatzwahlen.
- <sup>3</sup> Für die vom Bezirksrat eingesetzten Kommissionen beginnt das Amtsjahr nach dem Beschluss der Konstituierung.
- <sup>4</sup> Rücktritte von Behördenmitgliedern sind dem Bezirksrat bis spätestens Ende Februar schriftlich mitzuteilen.
- <sup>5</sup> Die Demission aus dem Bezirksrat hat das Ausscheiden aus den bezirksrätlichen Kommissionen und die Aufhebung der entsprechenden Delegationen zur Folge.

Art. 6

Amtspflichten

- <sup>1</sup> Die Behördenmitglieder sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben und Ausübung ihrer Befugnisse den Geboten der Rechtmässigkeit, Sorgfalt und Zweckmässigkeit verpflichtet.
- <sup>2</sup> Es ist den Behördenmitgliedern untersagt, für Amtshandlungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

Art. 7

Schweige-  
pflicht

- <sup>1</sup> Die Behördenmitglieder sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten, die ihrer Natur nach geheim zu halten sind, verpflichtet.
- <sup>2</sup> Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.
- <sup>3</sup> Amtliches Material, einschliesslich elektronischer Daten, ist der Behörde oder der verantwortlichen Stelle zu übergeben oder auf deren Anweisung zu vernichten, soweit es nicht der Nachfolgerin oder dem Nachfolger zur Weiterführung des Amtes zu überlassen ist.

Art. 8

Ausstand

- <sup>1</sup> Die Behördenmitglieder treten bei Geschäften, die sie persönlich betreffen oder in denen sie auf andere Weise befangen erscheinen, in den Ausstand.
- <sup>2</sup> Es gelten sinngemäss die kantonalen Bestimmungen.

Art. 9

Protokollierung

- <sup>1</sup> Über die Verhandlungen jeder Behörde wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält:

- a) die Bezeichnung der Beratungsgegenstände und -unterlagen;
- b) die Anträge und deren Begründung sowie die Beschlüsse;
- c) die wesentlichen Erwägungen.

<sup>2</sup> Der Protokollentwurf liegt innert Wochenfrist zur Genehmigung vor. Das Protokoll über die vorausgegangene Sitzung ist in der Regel in der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>3</sup> Über wichtige Amtshandlungen und Besprechungen sind Aktennotizen zu erstellen.

#### Art. 10

<sup>1</sup> Der Bezirksrat informiert die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit und Beschlüsse in angemessener Form, soweit

Informationspflicht

- a) diese von allgemeinem Interesse sind und
- b) nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen oder andere gesetzliche Bestimmungen dies verbieten.

<sup>2</sup> Wichtige Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

#### Art. 11

<sup>1</sup> Amtliche Akten, einschliesslich elektronischer Daten, sind durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor Verlust, Zerstörung oder unbefugtem Zugriff durch Dritte zu schützen.

Schutz- und Aufbewahrungspflicht

<sup>2</sup> Sie sind mindestens zehn Jahre beim Bezirk aufzubewahren.

<sup>3</sup> Sie sind vor der Vernichtung dem Landesarchiv anzubieten.

#### Art. 12

<sup>1</sup> Der Bezirk beschafft sich seine finanziellen Mittel

Finanzen

- a) durch die Einnahme von Steuern und Abgaben;
- b) aus Vermögenserträgen;
- c) aus Leistungen des Bundes, des Kantons und Dritter;
- d) durch die Aufnahme von Darlehen.

<sup>2</sup> Der Einsatz der finanziellen Mittel ist in einer Planung zu erfassen.

#### Art. 13

<sup>1</sup> Der Bezirk haftet für Schäden, die durch widerrechtliche, in Ausübung der amtlichen Tätigkeit vorgenommenen Handlungen oder Unterlassungen der Behördenmitglieder, seiner Delegierten oder Angestellten entstanden sind und schliesst dafür eine Haftpflichtversicherung ab.

Haftung

<sup>2</sup> Verursachten Behördenmitglieder, Delegierte oder Angestellte den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig, kann der Bezirk im Rahmen des von ihm geleisteten Schadenersatzes auf sie Rückgriff nehmen, auch wenn sie nicht mehr für den Bezirk tätig sind.

## II. Bezirksgemeinde

### Art. 14

Bezirks-  
versammlung

<sup>1</sup> Die Bezirksgemeinde ist das oberste Organ des Bezirks.

<sup>2</sup> Sie besteht aus der Gesamtheit der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>3</sup> Alle Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks, die im Stimmregister eingetragen sind, sind berechtigt und verpflichtet, an der Bezirksgemeinde teilzunehmen.

<sup>4</sup> Den Stimmberechtigten steht das Recht zu, die Abhaltung einer ausserordentlichen Bezirksgemeinde zu verlangen. Dafür sind die Unterschriften von 50 Stimmberechtigten erforderlich. An einer ausserordentlichen Bezirksgemeinde dürfen nur jene Geschäfte behandelt und darüber abgestimmt werden, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

### Art. 15

Anträge und  
Anregungen

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten haben das Recht, der Bezirksgemeinde Anträge und Anregungen zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Soll die nächste ordentliche Bezirksgemeinde über einen Antrag beschliessen, ist dieser spätestens sechs Monate vor der Versammlung einzureichen.

<sup>3</sup> Der Antrag ist in schriftlicher Form und begründet beim Bezirksrat einzureichen. Er entscheidet über das Zustandekommen des Antrags.

<sup>4</sup> Erfüllt der Antrag die formellen Voraussetzungen, hat ihn der Bezirksrat an der nächsten ordentlichen Bezirksgemeinde zu traktandieren. In begründeten Fällen kann der Bezirksrat die Traktandierung um ein Jahr verschieben.

<sup>5</sup> Ganz oder teilweise ungültig ist ein Antrag, wenn er übergeordnetem Recht widerspricht oder undurchführbar ist.

### Art. 16

Gegenvor-  
schlag

<sup>1</sup> Der Bezirksrat kann Anträgen ein Gegenvorschlag gegenüberstellen.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können gültig sowohl dem Antrag als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen. Wenn beide angenommen werden sollten entscheidet die Stichfrage.

Art. 17

<sup>1</sup> Zur Orientierung der Stimmberechtigten führt der Bezirksrat öffentliche Orientierungsversammlungen oder Informationsveranstaltungen durch. Orientierung

Art. 18

Die Bezirksgemeinde ist zuständig für:

Obligatorisches Referendum

- a) verfassungsmässige Wahlen;
- b) Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
- c) Genehmigung der Jahresrechnungen;
- d) Festsetzung des Steuerfusses;
- e) einmalige Ausgaben in der Höhe von mehr als 20 Prozent und wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von mehr als 3 Prozent des gesamten Steuerertrages vom jeweiligen Vorjahr, mit Ausnahme der gebundenen Ausgaben;
- f) Kauf und Verkauf von Grundstücken, wenn der Kaufpreis mehr als 20 Prozent des gesamten Steuerertrages vom jeweiligen Vorjahr beträgt, sowie Tausch und Abgabe von Grundstücken, mit Ausnahme von Bodenabtretungen im Zusammenhang mit Bauten von Verkehrswegen sowie von Kleinstobjekten;
- g) Erlass und Änderung dieses Reglements;
- h) Erlass, Aufhebung und Änderung weiterer Reglemente mit erheblicher normativer Tragweite;
- i) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter;
- j) Beschlussfassung über Anträge des Bezirksrates und der Stimmberechtigten;
- k) Geschäfte, die ihr durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind.

Art. 19

<sup>1</sup> Einmalige Ausgaben zwischen 10 und 20 Prozent sowie wiederkehrende Ausgaben zwischen 2 und 3 Prozent des gesamten Steuerertrages vom jeweiligen Vorjahr unterstehen dem fakultativen Referendum, mit Ausnahme der gebundenen Ausgaben. Fakultatives Referendum

<sup>2</sup> Änderungen von Nutzungsplänen können auf Beschluss des Bezirksrates hin dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

<sup>3</sup> Das Referendum kommt zustande, wenn 50 Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation ein rechtsgültiges Begehren auf Herbeiführung eines Beschlusses der Bezirksgemeinde an den Bezirksrat einreichen.

<sup>4</sup> Das Begehren ist bei der Bezirksverwaltung einzureichen, die die Unterschriften und Einhaltung der weiteren Vorgaben prüft. Der Bezirksrat stellt fest, ob das Referendum zustande gekommen ist. Es gelten sinngemäss die kantonalen Bestimmungen.

### III. Bezirksrat

#### Art. 20

Ratskollegium

<sup>1</sup> Der Bezirksrat ist die leitende, planende und vollziehende Behörde des Bezirks und damit dessen Exekutivorgan.

<sup>2</sup> Er besteht aus fünf Mitgliedern.

<sup>3</sup> Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich der Bezirksgemeinde vorbehalten sind, vertritt den Bezirk nach aussen und nimmt seine Interessen wahr.

<sup>4</sup> Er fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

#### Art. 21

Organisation

<sup>1</sup> Hauptmann und stillstehender Hauptmann werden in das Amt gewählt.

<sup>2</sup> Der Bezirksrat konstituiert sich selbst, insbesondere weist er seinen Mitgliedern Ressorts zu und regelt die Stellvertretungen.

<sup>3</sup> Der Bezirksrat ist berechtigt, Aufgaben und Befugnisse mit geringer Tragweite an einzelne Bezirksräte, Kommissionen, Angestellte oder weitere Personen zu delegieren. Er behält die Aufsicht über die delegierten Aufgaben und ist für die Tätigkeit und Entscheide dieser Organe verantwortlich.

#### Art. 22

Aufgaben und Befugnisse

Dem Bezirksrat obliegt insbesondere:

- a) Strategische Planung und Steuerung der Entwicklung des Bezirks; er führt die Bezirksverwaltung.
- b) Vollzug der ihm durch Verfassung, Gesetz und Verordnung oder bezirkseigene Reglemente zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse sowie der Beschlüsse der Bezirksgemeinde;
- c) Einladung und Durchführung der Orientierungsversammlungen;
- d) Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Bezirksgemeinden;
- e) Erstellung der Jahresrechnungen, des Budgets und des Geschäftsberichts;
- f) unter Vorbehalt des fakultativen Referendums Vornahme von einmaligen Ausgaben unter 20 Prozent und von wiederkehrenden Ausgaben

- unter 3 Prozent des gesamten Steuerertrages vom jeweiligen Vorjahr, mit Ausnahme der gebundenen Ausgaben;
- g) Vornahme der notwendigen Sanierungen, Ersatzinvestitionen sowie des Unterhalts der bezirkseigenen Grundstücke, Anlagen und Sachwerte sowie Vergaben von Meliorations- oder denkmalpflegerischen Beiträgen;
  - h) unter Vorbehalt des fakultativen Referendums Kauf von Grundstücken, wenn der Kaufpreis weniger als 20 Prozent des gesamten Steuerertrages vom jeweiligen Vorjahr beträgt, sowie Tausch und Abgabe von Grundstücken im Zusammenhang mit Bauten von Verkehrswegen sowie von Kleinstobjekten;
  - i) Erlass, Aufhebung und Änderung der übrigen Reglemente;
  - j) Abschluss der übrigen Vereinbarungen sowie Vertretung des Bezirks in Rechtsmittelverfahren und Gerichtsprozessen;
  - k) Stellungnahme zu Anträgen und Anregungen, die von Stimmberechtigten eingereicht werden;
  - l) Erstellung von Vernehmlassungsantworten;
  - m) Wahl der Mitglieder von Kommissionen und Bestimmung von Delegationen sowie Festsetzung der Entschädigungen und Genehmigung der entsprechenden Pflichtenhefte;
  - n) Wahl der Angestellten sowie Festsetzung der Anstellungsbedingungen.

Art. 23

- <sup>1</sup> Der Bezirksrat wird von der regierenden Frau Hauptmann oder vom regierenden Hauptmann einberufen oder wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen. Sitzungen
- <sup>2</sup> Die Sitzungen des Bezirksrates und der von ihm eingesetzten Kommissionen sind nicht öffentlich.

Art. 24

- <sup>1</sup> Der Bezirksrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, davon ein Hauptmann. Beschlüsse in dieser Zusammensetzung gelten nur dann als angenommen, wenn sie einstimmig gefasst werden. In den anderen Fällen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende. Beschlüsse
- <sup>2</sup> In Ausnahmefällen können Zirkulationsabstimmungen schriftlich durchgeführt werden. Bei solchen ist für den Entscheid die Mehrheit des ge-

samten Bezirksrates nötig. Zirkulationsabstimmungen und die dazu gehörenden wesentlichen Erwägungen sind im Protokoll der nächsten ordentlichen Sitzung aufzuführen.

Art. 25

Bezirkshauptmann

<sup>1</sup> Die regierende Frau Hauptmann oder der regierende Hauptmann führt den Vorsitz an der Bezirksgemeinde und im Bezirksrat.

<sup>2</sup> Sie oder er beaufsichtigt die Bezirksgeschäfte und sorgt für deren Koordination.

<sup>3</sup> In dringenden Fällen trifft sie oder er die notwendigen vorsorglichen Massnahmen und fasst Präsidialbeschlüsse. Diese sind dem Bezirksrat so rasch wie möglich, spätestens an der nächsten ordentlichen Sitzung, zur Kenntnis zu bringen.

Art. 26

Stellvertretung

<sup>1</sup> Die regierende Frau Hauptmann oder der regierende Hauptmann wird von der stillstehenden Frau Hauptmann oder vom stillstehenden Hauptmann vertreten.

<sup>2</sup> Sind beide Hauptleute verhindert, wählen die verbleibenden Mitglieder des Bezirksrates aus ihrer Mitte eine vorübergehende Vorsitzende oder einen vorübergehenden Vorsitzenden.

Art. 27

Bezirksverwaltung

<sup>1</sup> Die Bezirksschreiberin oder der Bezirksschreiber leitet die Bezirksverwaltung. Sie oder er führt das Protokoll des Bezirksrates und hat beratende Stimme. Sie oder er bereitet die Bezirksratssitzung vor und fertigt die Beschlüsse aus.

**IV. Rechnungsprüfungskommission**

Art. 28

Zusammensetzung und Prüfungspflicht

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus drei Mitgliedern, davon eine Präsidentin oder ein Präsident.

<sup>2</sup> Sie besorgt die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Jahresrechnungen. Sie kann bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten ein geeignetes Revisionsunternehmen beiziehen.

<sup>3</sup> Sie ist verpflichtet, die Prüfung spätestens acht Wochen vor der ordentlichen Bezirksgemeinde zu erledigen.

<sup>4</sup> Die Bezirksgemeinde kann der RPK weitere Aufgaben im Bereich der finanziellen Aufsicht zuweisen.

Art. 29

<sup>1</sup> Über das Prüfungsergebnis ist dem Bezirksrat für die Bezirksgemeinde jährlich Bericht zu erstatten. Bericht und Antrag

<sup>2</sup> Der Bericht enthält die Anträge an die Bezirksgemeinde. Er ist von den Mitgliedern der RPK zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Der Bezirksrat ist bei Anträgen für Massnahmen vorgängig anzuhören.

**V. Schlussbestimmungen**

Art. 30

Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Standeskommission durch die Annahme der Bezirksgemeinde in Kraft. Inkrafttreten

Art. 31

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Bezirksreglement des Bezirks Schlatt-Haslen vom 6. Mai 2012 aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Namens der Bezirksgemeinde Schlatt-Haslen:  
Schlatt-Haslen, 4. Mai 2025

Der regierende Hauptmann

Der stillstehende Hauptmann

Von der Standeskommission genehmigt:  
Appenzell,

Der regierende Landammann

Der Ratschreiber